

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Länderöffnungsklausel bei der Grunderwerbsteuer

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Wohneigentumsquote in Baden-Württemberg seit dem Beginn der 90er-Jahre entwickelt hat;
2. wie sich die Wohneigentumsquote im Vergleich dazu nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern und der Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat;
3. wie sich die Wohneigentumsquote im internationalen Vergleich zu Deutschland mit besonderem Blick auf Europa nach ihrer Kenntnis darstellt;
4. welche Änderungen durch die Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 am Recht der Grunderwerbsteuer eingeführt wurden und wie im seitdem geltenden Regime die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenz geregelt sind;
5. wie sich der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern seitdem entwickelt hat und wie hoch dieser im Durchschnitt des Bundes ist;
6. wie sich die Steuereinnahmen der Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern sowie dem Gesamtaufkommen im ganzen Bundesgebiet seitdem in absoluten Zahlen entwickelt haben sowie wie hoch im Land Baden-Württemberg und im gesamten Bundesgebiet daran der prozentuale Anteil für den erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken jeweils insgesamt waren;

7. wie die Verteilung der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer zwischen dem Land Baden-Württemberg und den baden-württembergischen Kommunen seitdem ausfällt;
8. welche Rolle die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg im Kommunalen Finanzausgleich des Landes sowie im Länderfinanzausgleich spielt und welche Bedeutung ihr in diesem jeweils zukommt;
9. ob und wenn ja welche Bundesländer nach ihrer Kenntnis in der jüngeren Vergangenheit unter welchen Voraussetzungen Immobilienkäufern einen Zuschuss für den Grunderwerb gewährt haben unter Darlegung, wie die Landesregierung einen solchen Zuschuss bewertet;
10. wie sie das Vorhaben im Koalitionsvertrag im Bund, den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer zu ermöglichen, grundsätzlich beurteilt und wie sie dazu steht;
11. wie nach ihrer Kenntnis seitens des Bundes durch das federführende Bundesfinanzministerium nach momentanem Stand die entsprechende Reform der Grunderwerbsteuer genau erfolgen soll und wie die Landesregierung die vorgesehene Umsetzung konkret beurteilt;
12. wie sie Öffnungsklauseln für Länder bei Steuergesetzen im Allgemeinen (z. B. Grundsteuer) bewertet;
13. wie sie zur Länderöffnungsklausel für das Steuergesetz der Grunderwerbsteuer im Speziellen steht;
14. ob die Landesregierung Schlupflöcher (z. B. bei den sogenannte Share Deals) bei der Grunderwerbsteuer sieht, die es aus ihrer Sicht zu schließen gilt;
15. wie die Landesregierung die geltenden Regelungen im Grunderwerbsteuerrecht zu den Share Deals beurteilt und ob diese aus ihrer Sicht nachjustiert bzw. verschärft werden sollten sowie ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe mit welchen Mehreinnahmen aus einem strengeren Regime der Share Deals gerechnet werden kann.

12.7.2022

Hagel, Wald
und Fraktion

Begründung

Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition auf Bundesebene in Berlin ist vorgesehen, dass die Länder mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Grunderwerbsteuer erhalten sollen, um den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern. Als eine Möglichkeit nennt der Koalitionsvertrag die Einführung eines Freibetrags. Zur Gegenfinanzierung soll die Möglichkeit für Konzerne, mittels sogenannter Share Deals Grunderwerbsteuer zu sparen, durch das Schließen des steuerlichen Schlupflochs beendet werden.

Das Handelsblatt hat Mitte Juni über den Plan des Bundes über die Steuererleichterungen für Immobilienkäufer berichtet. Dem Bericht nach möchte der Bundesfinanzminister dem deutlichen Ansteigen der Grunderwerbsteuer mit einer Reform entgegensteuern. Dafür soll eine neue Länderöffnungsklausel im Recht der Grunderwerbsteuer geschaffen werden.

Der Antrag soll die Pläne des Bundesfinanzministeriums beleuchten und die Haltung der Landesregierung dazu eruieren.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 10. August 2022 Nr. FM3-S 4530-4/3 nimmt das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit den Ressorts zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Wohneigentumsquote in Baden-Württemberg seit dem Beginn der 90er-Jahre entwickelt hat,*
- 2. wie sich die Wohneigentumsquote im Vergleich dazu nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern und der Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat,*

Zu 1. und 2.:

Zur Ermittlung der Wohneigentumsquote werden in Deutschland verschiedene Datenquellen herangezogen. Die breiteste statistische Basis zur Ermittlung der Wohneigentumsquote ist die Mikrozensususerhebung, die alle vier Jahre durch das Statistische Landesamt durchgeführt wird, zuletzt für das Jahr 2018. Daten für das Jahr 2022 werden voraussichtlich ab Ende 2023 vorliegen.

Laut Mikrozensus stieg die Quote der Haushalte in Wohneigentum im Zeitraum 1998 bis 2018 in Deutschland von rund 41 Prozent auf rund 47 Prozent. Dieser Anstieg erfolgte allerdings nicht linear. Vielmehr schwankte bzw. stagnierte die Wohneigentumsquote bis 2006 in einem Bereich von 41 bis 43 Prozent. Im Zeitraum 2010 bis 2018 stieg sie dann von rund 46 Prozent auf rund 47 Prozent an.

In Baden-Württemberg lag die Wohneigentumsquote bereits 1998 mit 48 Prozent um rund 7 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt, verzeichnete jedoch von diesem deutlich höheren Niveau aus bis 2018 eine geringere Steigerung um 5 Prozentpunkte auf 53 Prozent. Damit lag Baden-Württemberg im Jahr 2018 bei den Bundesländern mit überdurchschnittlichen Wohneigentumsquoten – hinter dem Saarland (65 Prozent), Rheinland-Pfalz (58 Prozent), Niedersachsen (54 Prozent), Schleswig-Holstein (53 Prozent) vor Bayern (51 Prozent).

Die Entwicklung der Wohneigentumsquote in Deutschland und auf Ebene der Bundesländer zeigt die Tabelle in *Anlage 1*.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. wie sich die Wohneigentumsquote im internationalen Vergleich zu Deutschland mit besonderem Blick auf Europa nach ihrer Kenntnis darstellt,

Zu 3.:

Im internationalen Vergleich ist die Wohneigentumsquote in Deutschland eher niedrig. In Europa hat Deutschland nach der Europäischen Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) die zweitniedrigste Eigentumsquote. Niedriger ist nur die Eigentumsquote der Schweiz.

4. welche Änderungen durch die Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 am Recht der Grunderwerbsteuer eingeführt wurden und wie im seitdem geltenden Regime die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenz geregelt sind,

Zu 4.:

Durch die Föderalismusreform wurden die Länder in die Lage versetzt, bei der Grunderwerbsteuer den Steuersatz selbst festzulegen (Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 des Grundgesetzes). Im Übrigen besteht für Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes weiterhin eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative des Grundgesetzes). Die Verwaltungs- und Ertragskompetenz liegt – wie bereits vor der Föderalismusreform – bei den Ländern.

5. wie sich der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern seitdem entwickelt hat und wie hoch dieser im Durchschnitt des Bundes ist,

Zu 5.:

Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer betrug in Baden-Württemberg bis zum 4. November 2011 3,5 Prozent. Seit dem 5. November 2011 beträgt der Steuersatz 5 Prozent (Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 26. Oktober 2011, GBl. S. 493).

Nachfolgender Übersicht können die Grunderwerbsteuersätze der Länder zum 1. Januar 2022 entnommen werden:

Land	Steuersatz in Prozent
Bayern	3,5
Berlin	6,0
Brandenburg	6,5
Bremen	5,0
Hamburg	4,5
Hessen	6,0
Mecklenburg-Vorpommern	6,0
Niedersachsen	5,0
Nordrhein-Westfalen	6,5
Rheinland-Pfalz	5,0
Saarland	6,5
Sachsen	3,5
Sachsen-Anhalt	5,0
Schleswig-Holstein	6,5
Thüringen	6,5

Der bundesdurchschnittliche Steuersatz beträgt zum 1. Januar 2022 somit 5,44 Prozent.

6. wie sich die Steuereinnahmen der Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg und nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern sowie dem Gesamtaufkommen im ganzen Bundesgebiet seitdem in absoluten Zahlen entwickelt haben sowie wie hoch im Land Baden-Württemberg und im gesamten Bundesgebiet daran der prozentuale Anteil für den erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken jeweils insgesamt waren;

Zu 6.:

Die Grunderwerbsteuereinnahmen des Landes Baden-Württemberg und die der anderen Länder seit dem Jahr 2000 ergeben sich aus der Tabelle in der *Anlage 2*.

Eine belastbare Angabe dazu, wie hoch in Baden-Württemberg und im gesamten Bundesgebiet der prozentuale Anteil für den erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken war, lässt sich aus den bei der Finanzverwaltung vorliegenden Daten nicht machen. Die Grunderwerbsteuer wird weitgehend automatisiert auf der Grundlage der von den Notariaten übermittelten Unterlagen festgesetzt. Daraus geht nicht hervor, ob es sich bei einem Grundstückserwerb um den erstmaligen Erwerb eines Wohngrundstücks handelt.

7. wie die Verteilung der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer zwischen dem Land Baden-Württemberg und den baden-württembergischen Kommunen seitdem ausfällt,

8. welche Rolle die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg im Kommunalen Finanzausgleich des Landes sowie im Länderfinanzausgleich spielt und welche Bedeutung ihr in diesem jeweils zukommt,

Zu 7. und 8.:

Die Stadt- und Landkreise sind entsprechend dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich am Aufkommen der Grunderwerbsteuer in ihrem Gebiet beteiligt. Der Anteil beträgt seit dem 5. November 2011 38,85 Prozent. Bis zu diesem Zeitpunkt lag die Beteiligung bei 55,50 Prozent.

Die Änderung der quotalen Beteiligung ist im Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 26. Oktober 2011 (GBl. S. 493) begründet. Mit diesem Gesetz hat Baden-Württemberg den Grunderwerbsteuersatz von 3,5 Prozent auf 5 Prozent angehoben, um den finanziellen Spielraum zur Finanzierung des Paktes für Familien mit Kindern mit den Kommunen zu schaffen und damit insbesondere die Förderung der Betriebsausgaben in der Kleinkindbetreuung deutlich zu verbessern.

Damit die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes für die Land- und Stadtkreise aufkommensneutral ist und die Mehreinnahmen dem Land zufließen, wurden die Anteile der Land- und Stadtkreise nach § 11 Absatz 2 FAG gleichzeitig entsprechend reduziert.

Die Finanzaufweisungen aus dem Grunderwerbsteuerverbund sind eine bedeutende Finanzierungssäule für die Stadt und Landkreise. Das überlassene Aufkommen ist in den vergangenen zehn Jahren fast kontinuierlich, von rund 453 Millionen Euro im Jahr 2012 auf rund 956 Millionen Euro im Jahr 2021, gewachsen.

Im Finanzausgleich unter den Ländern wird die Grunderwerbsteuer der einzelnen Länder nicht mit dem tatsächlichen Aufkommen, sondern mit der Grunderwerbsteuerkraft des jeweiligen Landes einbezogen. Dabei wird das gesamte bundesweite Grunderwerbsteueraufkommen nach dem Verhältnis der zugrundeliegenden, länderweisen Steuerbemessungsgrundlagen auf die Länder verteilt. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist bundeseinheitlich

geregelt. Auf diese Weise werden unterschiedliche Steuersätze in den Ländern neutralisiert und für den Finanzausgleich ein bundesweit einheitlicher Besteuerungssatz zugrunde gelegt.

Durch das überproportionale Wachstum des Aufkommens hat die Bedeutung der Grunderwerbsteuer im Finanzausgleich unter den Ländern seit dem Jahr 2000 an Bedeutung gewonnen. Ein Teil dieses überproportionalen Wachstums des Grunderwerbsteueraufkommens ist auf die Steuersatzerhöhungen vieler Länder zurückzuführen. Bundesweit ist der Anteil der Grunderwerbsteuer an der gesamten, in den Ausgleich einbezogenen Finanzkraft von in den Jahren 2000 bis 2010 jeweils unter 3 Prozent seither kontinuierlich auf aktuell über 4 Prozent gestiegen. In der Tendenz korrelieren die Gewichte der Grunderwerbsteuerkraft in den einzelnen Ländern mit der Verteilung der gesamten Steuerkraft der Länder. Deshalb führt der verfassungsrechtlich verpflichtende Einbezug der Grunderwerbsteuer in den Finanzausgleich unter den Ländern tendenziell zu höheren Ausgleichsverpflichtungen der finanzstarken Länder.

9. ob und wenn ja welche Bundesländer nach ihrer Kenntnis in der jüngeren Vergangenheit unter welchen Voraussetzungen Immobilienkäufern einen Zuschuss für den Grunderwerb gewährt haben unter Darlegung, wie die Landesregierung einen solchen Zuschuss bewertet,

Zu 9.:

Auf Grundlage der Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Programm NRW.Zuschuss Wohneigentum Bürgerinnen und Bürger bei der Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum in Nordrhein-Westfalen. Für die Förderung stellt das Land Nordrhein-Westfalen 400 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Förderprogramm richtet sich ausschließlich an natürliche Personen, die in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 selbstgenutztes Wohneigentum oder Bauland zur Bebauung mit einer selbstgenutzten Wohnimmobilie erworben haben bzw. erwerben. Das Förderprogramm gilt für alle zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 notariell beurkundeten Kaufverträge bzw. erlassenen Zuschlagsbeschlüsse. Es gilt ein fester Fördersatz von 2 Prozent des auf die wirtschaftliche Selbstnutzung entfallenden notariell beurkundeten Kaufpreises, jedoch maximal 10 000 Euro. Die Selbstnutzung als Hauptwohnsitz ist spätestens innerhalb von drei Jahren ab Antragsstellung nachzuweisen.

Der Koalitionsvertrag 2022 bis 2027 der Landesregierung von Schleswig-Holstein sieht die Einführung einer Eigenheimzulage zur finanziellen Entlastung für den Ersterwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie in Schleswig-Holstein vor. Die Förderung soll in Form eines Festbetrags in Höhe der tatsächlich gezahlten Grunderwerbsteuer bei einem maximalen Förderbetrag von bis zu 5 000 Euro je erwerbender Person, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen maximal je 100 000 Euro betragen darf, erfolgen. Hinzu soll je Kind ein maximaler Förderbetrag von bis zu 5 000 Euro kommen. Ein zeitlicher Horizont für eine Umsetzung ist der Landesregierung hierzu nicht bekannt.

Durch einen Zuschuss zum Grunderwerb kann die Wohneigentumsbildung unterstützt werden, denn die Belastung durch die Grunderwerbsteuer kann in Teilen kompensiert werden. Aus Sicht der Erwerberinnen und Erwerber von Immobilien ist die Grunderwerbsteuer ein wesentlicher Bestandteil der Erwerbsnebenkosten. Diese Art der Förderung vermeidet eine Verkomplizierung des Grunderwerbsteuerrechts. Gleichzeitig müssten für einen Zuschuss jedoch Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

10. wie sie das Vorhaben im Koalitionsvertrag im Bund, den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer zu ermöglichen, grundsätzlich beurteilt und wie sie dazu steht,
11. wie nach ihrer Kenntnis seitens des Bundes durch das federführende Bundesfinanzministerium nach momentanem Stand die entsprechende Reform der Grunderwerbsteuer genau erfolgen soll und wie die Landesregierung die vorgesehene Umsetzung konkret beurteilt;
12. wie sie Öffnungsklauseln für Länder bei Steuergesetzen im Allgemeinen (z. B. Grundsteuer) bewertet,
13. wie sie zur Länderöffnungsklausel für das Steuergesetz der Grunderwerbsteuer im Speziellen steht,

Zu 10. bis 13.:

Die Landesregierung hat mit dem am 4. November 2020 verabschiedeten Landesgrundsteuergesetz von der im Jahre 2019 neu eingeführten Möglichkeit der Länderöffnungsklausel nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes bei der Grundsteuer Gebrauch gemacht. Für übrige Steuergesetze wäre solch eine Öffnungsklausel vorwiegend im Hinblick auf Geeignetheit und Umsetzbarkeit zu prüfen.

Nach den Plänen des Bundesfinanzministeriums sollen die Länder bei der Grunderwerbsteuer die Befugnis erhalten, einen ermäßigten Steuersatz bei unmittelbaren Grundstückserwerben einzuführen, wenn Grundstücke von einer oder mehreren natürlichen Personen erworben werden und sie nach dem Erwerb den eigenen Wohnzwecken der Erwerbenden dienen sollen. Dabei sollen die Länder weitere (im jeweiligen Land einheitliche) Einschränkungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes festlegen können, insbesondere eine weitere Beschränkung des Erwerberkreises, das Erfordernis der tatsächlichen Selbstnutzung zu Wohnzwecken nach dem Erwerb und deren Dauer, die Beschränkung auf den Ersterwerb und die Beschränkung auf einen bestimmten Betrag der Bemessungsgrundlage. Zudem sollen die Länder die für die Umsetzung des ermäßigten Steuersatzes erforderlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften bestimmen können.

Die Einführung einer länderspezifischen Vergünstigung bei der Grunderwerbsteuer dürfte hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit diverse Probleme bereiten. Ein einmaliger Freibetrag oder ein ermäßigter Steuersatz für den Ersterwerb selbstgenutzten Wohnraums wäre mit einem erheblichen Prüf- und/oder Überwachungsaufwand verbunden. Die genannten Regelungen würden eine erst noch einzurichtende bundeseinheitliche Datenbank mit sämtlichen Grundstückserwerben erforderlich machen. Zudem müsste jede Voraussetzung der Begünstigung überprüft werden, wie etwa die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nach dem Erwerb. Das bisher einfache Veranlagungsverfahren, das in der Regel eine Festsetzung auf Grundlage der Veräußerungsanzeige des Notars ermöglicht, würde in ein aufwendiges bürokratieintensives Besteuerungsverfahren umgewandelt.

Eine Absenkung der Grunderwerbsteuer würde ferner einen enormen Steuerausfall bedeuten und das bei einer ohnehin schwierigen Haushaltslage. In Ballungszentren dürfte der Effekt einer Steuersenkung aufgrund der hohen Nachfrage weniger wirkungsvoll ausfallen.

Das Ministerium für Finanzen steht einer Länderöffnungsklausel bei der Grunderwerbsteuer daher skeptisch gegenüber. Der Umgang mit der zu erwartenden landesgesetzlichen Möglichkeit der Einführung von Freibeträgen bei der Grunderwerbsteuer soll im Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ des Staatsministeriums – unter Hinzuziehung der beteiligten Ministerien sowie der Verbände – erörtert werden.

14. ob die Landesregierung Schlupflöcher (z. B. bei den sogenannten Share Deals) bei der Grunderwerbsteuer sieht, die es aus ihrer Sicht zu schließen gilt,

15. wie die Landesregierung die geltenden Regelungen im Grunderwerbsteuerrecht zu den Share Deals beurteilt und ob diese aus ihrer Sicht nachjustiert bzw. verschärft werden sollten sowie ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe mit welchen Mehreinnahmen aus einem strengeren Regime der Share Deals gerechnet werden kann.

Zu 14. und 15.:

Durch das zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes wurden missbräuchliche Steuergestaltungen mit Share Deals deutlich erschwert. Weitere Gesetzesänderungen sind derzeit nicht geplant.

Die verschärften Regelungen für Share Deals dürften seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes zu Steuermehreinnahmen führen. Die Steuermehreinnahmen, die durch die Besteuerung bisher steuerfreier Share Deals entstehen, können jedoch nicht beziffert werden. Das liegt daran, dass die bisher steuerfreien Gestaltungen mit Share Deals nicht anzeigepflichtig waren. Auch ist nicht klar, ob entsprechende Geschäfte nach der beschlossenen Verschärfung trotzdem durchgeführt und dadurch Steuermehreinnahmen generiert werden.

Steuereinnahmen aus bereits geltenden steuerrechtlichen Regelungen stehen für die Finanzierung künftiger Maßnahmen nicht zur Verfügung, weil diese Einnahmen in der Haushaltsplanung gebunden sind.

Krauss

Ministerialdirektor

Land	Eigentümerquote*) nach Bundesländern im Zeitvergleich						
	1998	2002	2006	2010	2014	2018	
Deutschland	40,9	42,6	41,6	45,7	45,5	46,5	
Baden-Württemberg	48,3	49,3	49,1	52,8	51,3	52,6	
Bayern	47,6	48,9	46,4	51,0	50,6	51,4	
Berlin	11,0	12,7	14,1	14,9	14,2	17,4	
Brandenburg	35,5	39,8	39,6	46,2	46,4	47,8	
Bremen	37,5	35,1	35,4	37,2	38,8	37,8	
Hamburg	20,3	21,9	20,2	22,6	22,6	23,9	
Hessen	43,3	44,7	44,3	47,3	46,7	47,5	
Mecklenburg-Vorpommern	32,2	35,9	33,2	37,0	38,9	41,1	
Niedersachsen	48,9	51,0	49,0	54,5	54,7	54,2	
Nordrhein-Westfalen	37,4	39,0	38,7	43,0	42,8	43,7	
Rheinland-Pfalz	55,0	55,7	54,3	58,0	57,6	58,0	
Saarland	58,1	56,9	54,9	63,7	62,6	64,7	
Sachsen	28,7	31,0	29,5	33,7	34,1	34,6	
Sachsen-Anhalt	36,5	39,6	37,9	42,7	42,4	45,1	
Schleswig-Holstein	46,8	49,4	47,1	49,7	51,5	53,3	
Thüringen	39,2	41,8	40,6	45,5	43,8	45,3	

*) Die Eigentümerquote bezeichnet den Anteil der von Eigentümerinnen und Eigentümern selbst bewohnten Wohnungen an allen bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden.

Quelle: Mikrozensus -Zusatzerhebung

Entwicklung der Grunderwerbsteuereinnahmen in den einzelnen Ländern

In Mio. Euro

Jahr	NW	BY	BW	NI	HE	SN	RP	ST	TH	BB	SH	MV	SL	BE	HH	HB	ZUS
2000	1.140	958	722	414	518	181	88	79	72	120	211	86	30	300	140	20	5.081
2001	1.123	928	687	407	522	136	89	66	63	98	202	78	28	247	160	21	4.854
2002	1.115	867	694	378	496	128	159	71	57	95	176	66	28	275	141	17	4.763
2003	1.130	889	727	400	444	116	184	62	52	100	194	64	31	220	170	18	4.800
2004	1.122	857	672	367	403	122	193	52	52	93	177	61	44	253	162	17	4.646
2005	1.124	841	705	387	410	138	190	64	59	103	190	66	40	257	181	36	4.791
2006	1.306	1.027	813	446	616	193	231	103	71	113	254	76	49	485	281	62	6.125
2007	1.406	1.146	864	491	740	271	231	104	88	157	244	98	51	660	343	57	6.952
2008	1.203	1.015	794	400	494	201	227	88	77	110	206	87	47	501	234	44	5.728
2009	1.011	915	689	347	414	138	198	69	51	109	190	76	40	305	270	37	4.857
2010	1.069	1.040	790	398	403	150	205	68	56	86	210	71	42	394	268	41	5.290
2011	1.260	1.178	943	512	518	188	238	81	73	148	233	94	46	485	312	56	6.366
2012	1.568	1.252	1.170	576	563	162	306	98	94	151	321	102	66	578	317	66	7.389
2013	1.713	1.347	1.317	638	719	202	366	110	104	172	352	135	79	735	343	62	8.394
2014	1.918	1.425	1.359	715	980	246	387	117	108	179	428	150	84	796	360	87	9.339
2015	2.534	1.570	1.604	825	1.151	256	432	134	125	277	545	171	84	960	479	103	11.249
2016	2.947	1.779	1.596	908	1.330	286	462	154	119	316	585	168	116	1.099	442	101	12.408
2017	3.103	1.785	1.753	973	1.387	349	526	167	144	385	611	193	117	1.060	457	128	13.139
2018	3.277	1.910	1.922	1.035	1.559	338	527	187	199	410	654	209	118	1.064	569	106	14.083
2019	3.667	2.104	2.091	1.198	1.662	379	599	201	208	452	738	237	122	1.461	551	118	15.789
2020	3.661	2.252	2.256	1.283	1.620	415	673	205	209	499	813	270	145	1.069	529	155	16.055
2021	4.108	2.520	2.461	1.386	1.977	436	763	258	252	590	968	314	169	1.351	620	162	18.335